

Stadtratssitzung vom 7. Mai 2020

## Bericht Nr. 6/2020

### **Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative»**

Verlängerung der Behandlungsfrist gemäss Artikel 25 Absatz 3 Stadtverfassung

#### **1. Ausgangslage**

Am 20. Dezember 2019 wurde die «Thuner Zonenplaninitiative: Für die Erweiterung von Sport und Freizeit. Kein regionaler Abfallsammelhof mit Recyclingcenter neben dem Fussballstadion Lerchenfeld (Thuner Zonenplaninitiative)» eingereicht. Die Initiative hat den folgenden Wortlaut: «Die heutige Grünfläche (Parzelle Nr. 3308), die im aktuellen Zonenplan der Stadt Thun der Zone für Arbeiten A zugeordnet ist, wird der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugeteilt.»

Für eine Initiative sind 1'600 Unterschriften erforderlich. Die Thuner Zonenplaninitiative ist innerhalb der Sammelfrist von 12 Monaten (Beginn am 5. August 2019, Ablauf am 5. August 2020) eingereicht worden. Die Mindestzahl gültiger Unterschriften ist mit 1'605 Unterschriften erreicht. Die Teilrevision des Zonenplans liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (vgl. Art. 38 StV)<sup>1</sup>.

#### **2. Verfahrensrechtliche, zeitliche und inhaltliche Abstimmung von Zonenplanverfahren und Initiativverfahren**

Mit der Thuner Zonenplaninitiative wird eine Zonenplanänderung angestrebt. Für die Änderung eines Zonenplans muss zuerst ein planungsrechtliches Verfahren durchgeführt werden, bevor das zuständige Gesetzgebungsorgan über die beabsichtigte Änderung beschliessen kann.

Zu einem planungsrechtlichen Verfahren gehören in der Regel die Mitwirkung der Bevölkerung, eine Vorprüfung der beabsichtigten Änderung durch den Kanton, ein Auflageverfahren mit Einsprachemöglichkeit sowie letztlich die Genehmigung durch den Kanton (vgl. Art. 58 ff. BauG, BSG 721.0)<sup>2</sup>. Bei Gemeindeinitiativen in Planungssachen entfällt das Mitwirkungsverfahren, da die Initiativen unverändert zur Abstimmung zu bringen sind. Einzig ein Gegenvorschlag zur Initiative (Art. 28 StV) könnte Gegenstand eines Mitwirkungsverfahrens sein (vgl. Aldo Zaugg, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 2017, Art. 58 N 4b).

Bei der vorliegenden Thuner Zonenplaninitiative ist eine verfahrensrechtliche, zeitliche und inhaltliche Abstimmung von Raumplanungsverfahren und Initiativverfahren nötig. Es geht darum, zwei unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Fristen miteinander in Einklang zu bringen. Die rechtlichen Abklärungen des Gemeinderates haben ergeben, dass vor der Prüfung der Gültigkeit der Initiative durch den Gemeinderat das planungsrechtliche

---

<sup>1</sup> [Stadtverfassung](#)

<sup>2</sup> [Baugesetz](#)

Vorprüfungsverfahren beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durchgeführt werden muss.

### **3. Vorprüfung beim AGR**

Das Planungsamt hat die Thuner Zonenplaninitiative am 13. Februar 2020 beim AGR zur Vorprüfung eingereicht. Die Frist für die Vorprüfung beträgt von Gesetzes wegen grundsätzlich drei Monate (Art. 59 Abs. 4 BauG). Die Ergebnisse der Vorprüfung sind damit erst im Mai 2020 zu erwarten.

### **4. Prüfung der Gültigkeit der Initiative durch den Gemeinderat erst nach erfolgter Vorprüfung durch das AGR**

Die Prüfung der Gültigkeit kann erst nach erfolgter Vorprüfung durch das AGR erfolgen. Die Frist von drei Monaten ab Einreichung der Initiative gemäss Artikel 10 Absatz 3 WAV<sup>3</sup> kann damit nicht eingehalten werden.

### **5. Weiteres Verfahren nach erfolgter Vorprüfung und nach Prüfung der Gültigkeit**

Wenn die Thuner Zonenplaninitiative gültig erklärt werden kann, wird der Gemeinderat Aufträge für das weitere Vorgehen erteilen.

Der Stadtrat hat grundsätzlich innert neun Monaten nach Einreichung über die Initiative zu beschliessen (Art. 25 Abs. 1 StV). Eine allfällige Volksabstimmung hat innert 15 Monaten nach Einreichung der Initiative stattzufinden (Art. 25 Abs. 2 StV). Die bekannten Abstimmungstermine sind zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 WAV). Damit die neun Monate eingehalten werden können, müsste der Stadtrat über die Initiative spätestens an der Stadtratssitzung vom 17. September 2020 beschliessen können. Falls er die Initiative ablehnt, müsste die Volksabstimmung spätestens am 7. März 2021 stattfinden.

### **6. Wieso eine Verlängerung der Behandlungsfrist?**

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird der Gemeinderat die Aufträge für die weitere Bearbeitung erst nach erfolgter Vorprüfung durch das AGR und nach erfolgter Gültigkeitserklärung der Initiative erteilen. Dies wird voraussichtlich erst im Sommer 2020 möglich sein. Eine Verlängerung der beiden Behandlungsfristen von Artikel 25 StV erscheint daher unausweichlich. Eine Einhaltung der bestehenden Fristen dürfte aufgrund der nötigen Vorprüfung nicht möglich sein.

Gemäss Artikel 25 Absatz 3 StV kann der Stadtrat die Behandlungsfristen aus wichtigen Gründen um längstens sechs Monate verlängern. Die wichtigen Gründe sind in der Stadtverfassung nicht weiter erörtert. Gemäss Stadtverfassung ist eine Verlängerung nur einmal und um längstens sechs Monate möglich. Im vorliegenden Fall ist nur eine Verlängerung um die Maximalfrist zielführend. Mit dem Antrag auf Verlängerung ist keine materielle Beurteilung der Initiative verbunden. Diese wird ausdrücklich vorbehalten und der Gemeinderat will sich hierzu alle Optionen offen halten.

---

<sup>3</sup> [Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen](#)

## 7. Weiteres Vorgehen im Falle einer Gutheissung der ersuchten Fristverlängerungen

Im Falle einer Gutheissung der Fristverlängerungen durch den Stadtrat um je sechs Monate muss der Stadtrat spätestens an der Stadtratssitzung vom 18. März 2021 über die Initiative beschliessen können. Falls er die Initiative ablehnt, müsste die Volksabstimmung spätestens am 13. Juni 2021 stattfinden. Der Abstimmungstermin vom 26. September 2021 liegt wenige Tage ausserhalb der verlängerten Frist von 21 Monaten. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Verlängerung um sechs Monate für die Vorlage des Stadtratsgeschäftes nach Möglichkeit nicht voll auszuschöpfen.

Behandlung	spätestmöglicher Termin (ohne Fristverlängerung)	spätestmöglicher Termin (mit Fristverlängerung)
Stadtratssitzung	17. September 2020	18. März 2021
Volksabstimmung	7. März 2021	13. Juni 2021

## 8. Kein Zusammenhang zwischen Initiative und Baubewilligungsverfahren

Zwischen der vom Regierungsstatthalter am 10. Februar 2020 erteilten Baubewilligung für den Bau eines Abfall-/Entsorgungszentrums auf der Parzelle Nr. 3308 und der eingereichten Initiative besteht kein direkter Zusammenhang. Die Einreichung der «Thuner Zonenplaninitiative» hat keine Auswirkungen auf dieses Baubewilligungsverfahren. Bauvorhaben sind grundsätzlich nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen (vgl. Art. 36 Baugesetz). Die «Thuner Zonenplaninitiative» hat deshalb insbesondere keine Vor- oder Sperrwirkung.

### Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

### Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 25. März 2020, beschliesst:

1. Die Fristen gemäss Artikel 25 Absätze 1 und 2 StV für die Gemeindeinitiative «Thuner Zonenplaninitiative» werden um sechs Monate verlängert.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 25. März 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller